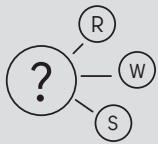
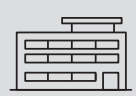


CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN

(Teil 1/2)

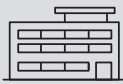




		REGELBETRIEB	WECHSELUNTERRICHT	SCHULISCH ANGELEITETES LERNEN ZU HAUSE
 <p>EINSTUFUNG</p>		<p>Der Corona-Stufenplan für Berliner Schulen stellt einen Orientierungsrahmen für die Bewertung der Infektionslage dar und führt die wesentlichen im Musterhygieneplan vorgesehenen und daraufhin an den betroffenen Schulen einzuleitenden Maßnahmen auf. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst. Dementsprechend können auch die Vorgaben zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angepasst werden.</p>		
		<p>Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt kann anlassbezogen im Einzelfall weitere Maßnahmen vorschreiben.</p> <p>Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung der einzelnen Schule. Der Stichtag für die Stufenzuordnung ist der Donnerstag. Die Maßnahmen sind von den Schulen zum darauffolgenden Montag umzusetzen. Zum konkreten Verfahren gibt die Anlage „Entscheidungsprozesse und Informationswege“ Auskunft.</p> <p>Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule ist das Infektionsgeschehen an der einzelnen Schule. Auch weitere Kriterien wie das allgemeine Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der Schule oder beispielsweise die räumliche Struktur der einzelnen Schule werden zur Beurteilung herangezogen, wenn die daraus resultierende Situation das Infektionsgeschehen an der Schule maßgeblich beeinflusst.</p> <p>Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt kann anlassbezogen auch Maßnahmen auf bestimmte Klassenverbände/Lerngruppen der Schule begrenzen (z. B. SaLzH).</p>		<p>Im Fall, dass der Bund oder das Land Berlin aufgrund des allgemeinen Infektionsgeschehens die Schließung von Schulen festlegen</p>
<p>Kein oder einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule</p>		<p>Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule</p>		
 <p>SCHUL-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN</p>	<p>Unterricht</p>	<p>Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.</p>	<p>Alle Klassenstufen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause). Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.</p>	<p>Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.</p> <p>Ausnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Jahrgangsstufe 6, die inhaltlich auf den Übergang in die weiterführenden Schulen vorbereitet - für die Jahrgangsstufen, die in diesem Schuljahr mit einem Abschluss enden können (9, 10 und 13 an ISS/Gemeinschaftsschulen, 10 und 12 an Gymnasien) - für Förderschulen - für die Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen <p>Hier findet Wechselunterricht in halbierten Lerngruppen statt. Prüfungen finden statt.</p>
	<p>Ganztag</p>	<p>Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen: Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt.</p>	<p>Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) geht in die erweiterte Notbetreuung auf.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen: Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen angeboten werden.</p>	<p>Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen: Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen angeboten werden.</p>
	<p>Notbetreuung</p>		<p>Klassenstufen 1-6: Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten. Ebenfalls können Kinder mit Vertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung in die Notbetreuung aufgenommen werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist und keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen: Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.</p>	<p>Klassenstufen 1-6: Es wird eine Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen: Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.</p>

CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN

(Teil 2/2)



		REGELBETRIEB	WECHSELUNTERRICHT	SCHULISCH ANGELEITETES LERNEN ZU HAUSE
 <p>SCHUL-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN</p>	Freiwillige Angebote	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., werden angeboten.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht statt.
	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt.	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.
	Exkursionen und außerschulische Lernorte	Exkursionen, Besuche außerschulischer Lernorte und Lernangebote im Freien finden statt.	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden. Weitere Lernangebote im Freien finden statt.	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere Lernangebote im Freien können stattfinden.
	Praktika	Betriebspraktika finden statt.	Betriebspraktika finden statt.	Weiteführende allgemeinbildende Schulen: Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt. Berufliche Schulen: Betriebspraktika können stattfinden.
	Schülerfahrten	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.	Ob Schülerfahrten und internationaler Austausch durchgeführt werden können, wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.
	Präsenzpflicht	Die Präsenzpflicht gilt.	Die Präsenzpflicht gilt.	Die Präsenzpflicht gilt.
	Musterhygienepläne	Die Musterhygienepläne enthalten die Vorgaben, die im Schulalltag in den jeweiligen Stufen einzuhalten sind (z. B. auch für Fachunterricht, Prüfungen, Schulmittagessen, schulische Veranstaltungen).		
 <p>HYGIENE-MAßNAHMEN</p>	Medizinische Gesichtsmaske	Es gibt keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
	Abstand	Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten und Körperkontakt zu vermeiden.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
	Kohorten		Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.
	Testung	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.
	Musterhygienepläne	Die Musterhygienepläne enthalten die Vorgaben, welche Hygienemaßnahmen in den jeweiligen Stufen einzuhalten sind (z. B. auch für das Lüften, die Raumhygiene und die persönliche Hygiene).		
 <p>LÜFTEN</p>	regelmäßige Stoß- oder Querlüftung	Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte mehrmals täglich eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen werden.		

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben der beruflichen Schulen.